Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

15. Jahrgang Nr. L 17129. Juli 1972

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt	I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
	Verordnung (EWG) Nr. 1615/72 der Kommission vom 28. Juli 1972 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	1
	Verordnung (EWG) Nr. 1616/72 der Kommission vom 28. Juli 1972 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	3
	Verordnung (EWG) Nr. 1617/72 der Kommission vom 28. Juli 1972 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	5
	Verordnung (EWG) Nr. 1618/72 der Kommission vom 28. Juli 1972 über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	7
	Verordnung (EWG) Nr. 1619/72 der Kommission vom 26. Juli 1972 zur Festsetzung der ab 1. August 1972 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	8
	Verordnung (EWG) Nr. 1620/72 der Kommission vom 27. Juli 1972 zur Festsetzung der ab 1. August 1972 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	10
	Verordnung (EWG) Nr. 1621/72 der Kommission vom 27. Juli 1972 zur Festsetzung der ab 1. August 1972 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	15
·	Verordnung (EWG) Nr. 1622/72 der Kommission vom 27. Juli 1972 zur Festsetzung der ab 1. August 1972 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	17
	Verordnung (EWG) Nr. 1623/72 der Kommission vom 28. Juli 1972 über die Festsetzung der Rücknahmepreise für die im Anhang I unter A und C der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgeführten Fischereierzeugnisse sowie der Anpassungskoeffizienten für die Berechnung der Entschädigungen und des finanziellen Ausgleichs für aus dem Handel genommene Fischereierzeugnisse und die Berechnung der Anhaufenzeie von Sordinen und Sordellen	

Inhalt (Fortsetzung)	Verordnung (EWG) Nr. 1624/72 der Kommission vom 28. Juli 1972 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1109/71 zur Ermittlung des Einfuhrpreises für bestimmte Fischereierzeugnisse.	27
	Verordnung (EWG) Nr. 1625/72 der Kommission vom 28. Juli 1972 zur Änderung der Referenzpreise für Fischereierzeugnisse für das Jahr 1972	31
	Verordnung (EWG) Nr. 1626/72 der Kommission vom 28. Juli 1972 betreffend die Einführung einer gemeinschaftlichen Überwachung für die Einführ aus Japan von elektronischen Vierspeziesrechenmaschinen, druckend und nichtdruckend	33
	Verordnung (EWG) Nr. 1627/72 der Kommission vom 28. Juli 1972 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Pfirsichen mit Herkunft aus Griechenland	34
	Verordnung (EWG) Nr. 1628/72 der Kommission vom 28. Juli 1972 zur Änderung des Betrages der Beihilfe für Raps- und Rübsensamen	35
	Verordnung (EWG) Nr. 1629/71 der Kommission vom 28. Juli 1972 betreffend die Einführung einer gemeinschaftlichen Überwachung für Rohaluminium gegenüber den im Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 aufgeführten Ländern	36
	II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
	Rat	
	72/274/EWG:	
	Richtlinie des Rates vom 20. Juli 1972 zur Änderung der Richtlinien vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut, über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut, über den Verkehr mit Getreidesaatgut, über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln, der Richtlinie vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Ölund Faserpflanzen und der Richtlinien vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut und über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten	37
	72/275/EWG:	
	Richtlinie des Rates vom 20. Juli 1972 zur Änderung der Richtlinie über die Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln	39

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1615/72 DER KOMMISSION vom 28. Juli 1972

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1679/71 (3) und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1679/71 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Anderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1972

Für die Kommission Der Vizepräsident Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8. (3) ABl. Nr. L 172 vom 31. 7. 1971, S 61.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juli 1972 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	66,92
10.01 B	Hartweizen	70,69 (1)(4)
10.02	Roggen	59,60 (5)
10.03	Gerste	52,88
10.04	Hafer	50,10
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	47,15 (²)(³)
10.07 A	Buchweizen	8,78
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	31,97
10.07 C	Sorghum	47,26
10.07 D	Anderes Getreide	0 (4)
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	109,92
11.01 B	Mehl von Roggen	95,23
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	119,15
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	117,53

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AASM oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(3) Für Mais mit Ursprung in Tansania, Uganda und Kenia wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,00 Rechnungseinheiten je Tonne

^(*) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁵⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnung (EWG) Nr. 1234/71 des Rates und Nr. 2019/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1616/72 DER KOMMISSION vom 28. Juli 1972

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71 (2), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1680/71 (3) und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in sedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1972

Für die Kommission Der Vizepräsident Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19.6.1967, S. 2269/67. (2) ABl. Nr. L 282 vom 23.12.1971, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 31.7.1971, S. 63.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juli 1972 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide (1)

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen	Warenbezeichnung	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term
Zolltarifs		7	8	9	10
0.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
0.01 B	Hartweizen	0	0,22	0,22	0,22
0.02	Roggen	0	1,38	1,38	1,38
0.03	Gerste	0	0	0	0
0.04	Hafer	0	0	0	0
0.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0,23	0,23	0
0.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
0.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
.0.07 C	Sorghum	o o	0	0	0
.0.07 D	Andere	0	0	0	0

⁽¹⁾ Die Gültigkeitsdauer der Lizenz ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 (ABl. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 28) auf 30 Tage begrenzt.

B. Malz

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term.	4. Term.
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1617/72 DER KOMMISSION vom 28. Juli 1972

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4 erster Unterabsatz zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 1606/72 (3) festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich, den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuändern -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, wird entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1972

Für die Kommission Der Vizepräsident Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67. (2) ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 170 vom 28.7.1972, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juli 1972 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

Total Colliaris	Nummer des		laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.	6. Term.
korn :		Warenbezeichnung		8	9	10	11	12	1
- den Zonen I a),	10.01 A					i		İ	
IV b) und V b)		— für Exporte nach:	1						
Portugal — dem Vereinigten Könnigreich, Irland, Dännemark und Norwegen — anderen Bestimmungsgebieten — anderen Bestimmungsgebieten — für Exporte nach: — der Schweiz, — Osterreich, Liechtenstein und Zypern — anderen Bestimmungsgebieten — anderen Bestimmungsgebieten — der Schweiz, — other Schweiz, — anderen Bestimmungsgebieten — andere		— den Zonen I a), IV b) und V b)	0	0	0	0	-3	— 3	_3
- dem Vereinigten Königreich, Irland, Dänemark und Norwegen - anderen Bestimmungsgebieten 10.01 B Hartweizen 10.02 Roggen - für Exporte nach: - der Schweiz, Osterreich, Liechtenstein und Zypern - anderen Bestimmungsgebieten - der Schweiz, Osterreich, Liechtenstein und Zypern - anderen Bestimmungsgebieten - Mais, anderer als Hybridmais, zur Aussaat - dem Vereinigten Königrand - 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0			0	0	0	0	. 2	3	2
anderen Bestimmungsgebieten		 dem Vereinigten Kö- nigreich, Irland, Dä- 	.0	U					3
mungsgebieten		gen	0	0	0	0	 3	— 3	3
10.01 B Hartweizen									
10.02 Roggen		mungsgebieten	0	0	0	0	0	0	0
10.03 Gerste — für Exporte nach: — der Schweiz, Österreich, Liechtenstein und Zypern — anderen Bestimmungsgebieten 10.04 Hafer 10.05 B Mais, anderer als Hybridmais, zur Aussaat — für Exporte nach: — der Schweiz, O 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0	10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0	0	0	0
- für Exporte nach: - der Schweiz, Osterreich, Liechtenstein und Zypern - anderen Bestimmungsgebieten 10.04 Hafer 10.05 B Mais, anderer als Hybridmais, zur Aussaat - der Schweiz, O 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0	10.02	Roggen	0	0	0	0	0	0	0
- der Schweiz,	10.03	Gerste							
Österreich, Liechtenstein und Zypern 0	1	— für Exporte nach :							
- anderen Be- stimmungsgebieten 0 0 0 0 0 -5 -5 -5 10.04 Hafer 0 0 0 0 0 0 0 10.05 B Mais, anderer als Hybrid- mais, zur Aussaat 0 0 0 0 0	:	Österreich, Liechten-	0	0					
stimmungsgebieten	i	• •	U	U	U	U	0	U	0
10.04 Hafer			0	0	0	0	5	5	5
10.05 B Mais, anderer als Hybrid-mais, zur Aussaat 0 0 0 0 — — —	10.04			1			-		0
	10.05 B	Mais, anderer als Hybrid-	,					_	_
10.07 C 3 Sorghim () () () () () () () ()	10.07 C	Sorghum	0	0	0	0	0	0	0

NB: Diese Zonen sind im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 941/72 (ABl. Nr. L 107 vom 6.5. 1972) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1618/72 DER KOMMISSION vom 28. Juli 1972

über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 607/72 (²), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1394/72 (8) und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Falls die Währung eines Drittlandes die Wechselkursbandbreite des Übereinkommens von Washington vom 18. Dezember 1971 überschreitet, ist es nach Anhörung des Währungsausschusses für die Berech-

nung der Abschöpfung erforderlich, einen auf den Börsenkurs gestützten Wechselkurs dieser Währung zu berücksichtigen.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1394/72 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1972

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

ANHANG

(RE / 100 kg)

		(RE / 100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert:	
	I. Weißzucker	13,97
	II. Rohzucker	12,19 (1)
	B. nicht denaturiert:	
	I. Weißzucker	13,97
	II. Rohzucker	12,19 (1)

⁽¹) Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v.H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v.H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1. (2) ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 4. (3) ABl. Nr. L 149 vom 1. 7. 1972, S. 59.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1619/72 DER KOMMISSION vom 26. Juli 1972

zur Festsetzung der ab 1. August 1972 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 122/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1261/71 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 fünfter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung Nr. 122/ 67/EWG kann der Unterschied zwischen den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 des Rates vom 28. Januar 1969 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden (3), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2066/71 (4), sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung Nr. 122/67/EWG aufgeführten Waren festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 muß der Erstattungssatz für je 100 kg der erwähnten Grunderzeugnisse für einen Zeitraum festgesetzt werden, der gleich dem Zeitraum für die Festsetzung der Erstattung für die gleichen Erzeugnisse ist, die im unverarbeiteten Zustand ausgeführt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes folgendes berücksichtigt werden:

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit den erwähnten Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügel und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die ab 1. August 1972 geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 und des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 122/67/EWG, die in Form von im Anhang der Verordnung Nr. 122/67/EWG genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1972

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2293/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 18. 6. 1971, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 29 vom 5. 2. 1969, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 219 vom 29. 9. 1971, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Juli 1972 zur Festsetzung der ab 1. August 1972 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungssätz in RE/100 kg
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert:	
•	A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht:	
	I. Eier von Hausgeflügel:	
	b) andere (als Bruteier):	
	 bei der Ausfuhr in Form von flüssigem oder gefrorenem Eieralbumin 	15,40
:	- bei der Ausfuhr in Form von anderen Waren	15,40
	B. Eier ohne Schale und Eigelb:	
	I. genießbar:	
	a) Eier ohne Schale:	
	ex 1. getrocknet, ungezuckert	65,30
	ex 2. andere, ungezuckert	17,86
	b) Eigelb:	
	ex 1. flüssig, ungezuckert	31,42
	ex 2. gefroren, ungezuckert	33,57
	ex 3. getrocknet, ungezuckert	66,22

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1620/72 DER KOMMISSION vom 27. Juli 1972

zur Festsetzung der ab 1. August 1972 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 607/72 (2), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 sechster Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG kann der Unterschied zwischen den Preisen oder Notierungen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), c) und d) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 des Rates vom 28. Januar 1969 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2066/ 71 (4), sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang zu der Verordnung Nr. 1009/67/EWG aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden:

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit diesen Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirt-

- schaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse auf Grund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden. Für Weißzucker oder Rohzucker wird unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 765/68 des Rates vom 18. Juni 1968 betreffend allgemeine Regeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2723/71 (6), genannten Bedingungen eine Erstattung bei der Erzeugung gewährt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die ab 1. August 1972 geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 und des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG, die in Form von im Anhang zu der Verordnung Nr. 1009/ 67/EWG genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1972 in Kraft.

⁽¹⁾ ABI. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 4. ABl. Nr. L 29 vom 5. 2. 1969, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 219 vom 29. 9. 1971, S. 1.

ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 2.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1972

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

ANHANG

Eur Verordnung der Kommission vom 27. Juli 1972 zur Festsetzung der ab 1. August 1972 geltenden Erstattungssätze für Zucker und Melasse, die in Form von im Anhang zu der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Waren ausgeführt werden

LISTE I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.04	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:
	C. mehrwertige Alkohole:
	II. Mannit
	III. Sorbit:
	a) in wäßriger Lösung:
	2. anderer :— aus Saccharose gewonnen
	b) anderer:
	2. anderer :— aus Saccharose gewonnen
29.10	Acetale und Halbacetale, auch mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitroso- derivate:
	ex B. andere:
	Methylglukoside
29.14	Einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:
	ex A. gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren:
	- Mannitester und Sorbitester
	ex B. ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren:
	Mannitester und Sorbitester
29.16	Carbonsäuren mit Alkohol-, Phenol-, Aldehyd- oder Ketonfunktion und andere Carbonsäuren mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen; ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:
	A. Carbonsäuren mit Alkoholfunktion:
	ex VIII. andere:
	 Glucarsäure, Glykolsäure, Zuckersäure, Isozuckersäure, ihre Salze und Ester

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	
29.35	Heterocyclische Verbindungen, einschließlich Nucleinsäuren : ex Q. andere :	
	— anhydrische Mannit- und Sorbitverbindungen, ausgenom- men Maltol und Isomaltol	
29.43	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Glukose und Laktose; Äther und Ester von Zuckern und ihre Salze, ausge- nommen Erzeugnisse der Tarifnummern 29.39, 29.41 und 29.42	
	ex B. andere:	
	- Sorbose, ihre Salze und Ester	
38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	-
	Q. Kernbindemittel f\u00fcr Gie\u00dfereien auf der Grundlage von Kunst- harzen	-
	ex T. andere:	
	— Erzeugnisse des Krackens von Sorbit	
rstattungssätze	in RE/100 kg: Weißzucker: Rohzucker: Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr	_
	mit einem Saccharosegehalt von min- destens 98 Gewichtshundertteilen, be- zogen auf den Trockenstoff, einschließ- lich Invertzucker, als Saccharose berech- net:	
	Melassen, auch entfärbt:	_

LISTE II

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs		Warenbezeichnung			
29.16	und andere Ca stoffunktionen; ren; ihre Haloge	äuren mit Alkohol-, Phenol-, Aldehyd- oder Ketonfunktion dere Carbonsäuren mit einfachen oder komplexen Sauer- tionen; ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäu- e Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:			
	A. Carbonsaure	n mit Alkoholfunktion :			
	IV. Zitronen	säure, ihre Salze und Ester			
Erstattungssätze	in RE/100 kg:	Weißzucker:	1,00		
	•	Rohzucker:			
		Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von min- destens 98 Gewichtshundertteilen, be- zogen auf den Trockenstoff, einschließ- lich Invertzucker, als Saccharose berech-			
		net:			

LISTE III

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs		Warenbezeichnung	
29.15		arbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Perc ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderiv	
	A. acyclische me	ehrbasische Carbonsäuren :	
	ex V. andere	: :	
Í	— Ita	consäure, ihre Salze und Ester	
29.16	und andere Ca stoffunktionen;	nit Alkohol-, Phenol-, Aldehyd- oder Ketonfunl rbonsäuren mit einfachen oder komplexen S ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Pe en-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:	auer-
	A. Carbonsäure	n mit Alkoholfunktion :	
	I. Milchsäur	e, ihre Salze und Ester	
29.44	Antibiotika :		
	A. Penicilline		
Erstattungssätz	ze in RE/100 kg:	Weißzucker:	1,00
		Rohzucker:	_
		Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von min- destens 98 Gewichtshundertteilen, be- zogen auf den Trockenstoff, einschließ- lich Invertzucker, als Saccharose berech- net:	

LISTE IV

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs		Warenbezeichnung	
17.04		hne Kakaogehalt :	
	B. Kaugummi		
		"weiße Schokolade"	
	D. andere		
18.06	Schokolade und	l andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitur	igen
19.02	Küchengebrauc	zur Ernährung von Kindern oder zum D h auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stä uch mit einem Gehalt an Kakao von we ndertteilen	rke oder
19.08	Feine Backware	n, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao	
21.06	Hefen, lebend mittel :	oder nicht lebend; zubereitete künstliche B	acktrieb-
	A. Hefen, leber	nd:	
	II. Backhefe	en	
21.07	Lebensmittelzul griffen	bereitungen, anderweitig weder genannt no	och inbe-
22.02	andere nichtalk	nschließlich der aus Mineralwasser hergestel coholische Getränke, ausgenommen Frucht- Farifnummer 20.07	lten) und und Ge-
22.06		and andere Weine aus frischen Weintrau anderen Stoffen aromatisiert	ben, mit
22.09	vergällt ; Brann	n Gehalt an Äthylalkohol von weniger als utwein, Likör und andere alkoholische Geträ e alkoholische Zubereitungen zum Herste	nke ; zu-
	C. alkoholische	e Getränke :	
	V. andere		
	* PE/400 I	W. O. 1	
trstattungssatze	e in RE/100 kg:	Weißzucker : Rohzucker :	9,84 7,19
			7,17
		Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von min- destens 98 Gewichtshundertteilen, be- zogen auf den Trockenstoff, einschließ- lich Invertzucker, als Saccharose berech-	
		net:	$9,84 \times S_{(1)}$
			100
	/	Melassen, auch entfärbt:	_
l) S" dejickt de	n Gehalt an Saccharose	e, einschließlich Invertzucker, in Saccharose berech	net von 100 k

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1621/72 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1972

zur Festsetzung der ab 1. August 1972 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2726/71 (4), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung Nr. 120/ 67/EWG und Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung Nr. 359/67/EWG kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 des Rates vom 28. Januar 1969 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2066/71 (6), sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung Nr. 120/67/EWG oder im Anhang B der Verordnung Nr. 359/67/EWG aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden:

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit diesen Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse auf Grund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

Nach Maßgabe der Verordnung Nr. 371/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung von Getreide- und Kartoffelstärke und Quellmehl (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2273/70 (8), wird für Weichweizen, Mais und Bruchreis eine Erstattung bei der Erzeugung gewährt. Bei der Anwendung von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 204/ 69 ist der im Ausfuhrmonat geltende Betrag der Erstattung bei der Erzeugung zu berücksichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide -

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. I. 282 vom 23. 12. 1971, S. 8. (3) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 6. (5) ABl. Nr. L 29 vom 5. 2. 1969, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 219 vom 29. 9. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. 174 vom 31.7.1967, S. 40.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. I. 246 vom 12. 11. 1970, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die ab 1. August 1972 geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 und des Artikels 1 der Verordnung Nr. 120/67/EWG oder des Artikels

1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 359/67/EWG, die in Form von im Anhang B der Verordnung Nr. 120/67/EWG oder im Anhang B der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1972

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Juli 1972 zur Festsetzung der ab 1. August 1972 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Erstattungssätze in RE/100 kg
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn:	
	- zur Stärkeherstellung	1,838
	— anderer als zur Stärkeherstellung	6,198
10.01 B	Hartweizen	6,625
10.02	Roggen	5,660
10.03	Gerste	5,098
10.04	Hafer	4,745
10.05 B	Mais (anderer als Hybridmais zur Aussaat):	
	— zur Stärkeherstellung	1,378
	anderer als zur Stärkeherstellung	4,533
c 10.06 A	Geschälter rundkörniger Reis	10,010
	Geschälter langkörniger Reis	12,979
x 10.06 B	Vollständig geschliffener rundkörniger Reis	13,550
	Vollständig geschliffener langkörniger Reis	22,007
10.06 C	Bruchreis:	
	— zur Stärkeherstellung	0,580
	- anderer als zur Stärkeherstellung	4,780
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	7,825
11.01 B	Mehl von Roggen	8,964
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	11,143
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	7,825

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1622/72 DER KOMMISSION vom 27. Juli 1972

zur Festsetzung der ab 1. August 1972 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1410/71 (2), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die im internationalen Handel für die in Artikel 1 Buchstaben a), b), c) und e) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 des Rates vom 28. Januar 1969 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden (3), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2066/71 (4), sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden:

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit den betreffenden Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind;
- c) die Nowendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse auf Grund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 987/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist (5), festgelegt sind. Die dieser Definition entsprechende Magermilch wird auf Grund von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 dem Milchpulver gleichgestellt, das der Definition des Leiterzeugnisses der Gruppe Nr. 2 im Anhang I

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28.6.1968, S. 13. (2) ABl. Nr. L 148 vom 3.7.1971, S. 3. (3) ABl. Nr. L 29 vom 5.2.1969, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 219 vom 29. 9. 1971, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18.7.1968, S. 6.

der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse (1), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 650/72 (2), entspricht. Für dieses Erzeugnis ist ein Erstattungssatz festzulegen.

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 756/70 der Kommission vom 24. April 1970 über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2814/71 (4), setzt die Beihilfen für 100 kg zu Kasein und Kaseinaten verarbeitete Magermilch je nach Art fest.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 der Kommission vom 16. Juni 1972 (5) über die Zuverfügungstellung von Butter zu ermäßigtem Preis für bestimmte Verarbeitungsbetriebe der Gemeinschaft gestattet die Belieferung der Betriebe, die Waren der Tarifnummer 19.08 des Gemeinsamen Zolltarifs herstellen, mit Butter zu ermäßigtem Preis im Rahmen eines ständigen Versteigerungsverfahrens.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- Die ab 1. August 1972 geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68, die in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.
- Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird kein Erstattungssatz festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1972

Für die Kommission Der Vizepräsident Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 79 vom 1. 4. 1972, S. 6.

⁽³⁾ ABI. Nr. L 91 vom 25. 4. 1970, S. 28. (4) ABI. Nr. L 284 vom 28. 12. 1971, S. 20. (5) ABI. Nr. L 139 vom 17. 6. 1972, S. 18.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Juli 1972 zur Festsetzung der ab 1. August 1972 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungssätze in RE/100 kg
ex 04.02 A II	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 Gewichtshundert- teilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Ge- wichtshundertteilen (PG 2)	
	a) bei Ausfuhr von Waren der Tarifnummer 35.01 des Gemeinsamen Zolltarifs	-
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	5,00
ex 04.02 A II	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 26 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 3)	36,00
ex 04.02 A III	Kondensmilch, mit einem Fettgehalt von 7,5 Gewichts- hundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 25 Gewichtshundertteilen (PG 4)	10,80
ex 04.03	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6):	
	a) bei Ausfuhr von Waren der Tarifnummern 18.06 B, 21.07 C oder 19.08 des Gemeinsamen Zolltarifs, die unter den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 12.59/72 hergestellt wurden	
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	100,00

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1623/72 DER KOMMISSION vom 28. Juli 1972

über die Festsetzung der Rücknahmepreise für die im Anhang I unter A und C der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgeführten Fischereierzeugnisse sowie der Anpassungskoeffizienten für die Berechnung der Entschädigungen und des finanziellen Ausgleichs für aus dem Handel genommene Fischereierzeugnisse und die Berechnung der Ankaufspreise von Sardinen und Sardellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gewährung des in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 geregelten Ausgleichs setzt insbesondere die Anwendung eines zu diesem Zweck festgesetzten Rücknahmepreises durch die Erzeugerorganisationen voraus; gemäß Absatz 4 dieses Artikels muß dieser Preis für jedes der in Anhang I Abschnitte A und C der obengenannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse in der Weise festgesetzt werden, daß ein Betrag von mindestens 60 v.H. und höchstens 90 v.H. des Orientierungspreises mit dem Anpassungskoeffizienten derjenigen Güteklasse multipliziert wird, die unmittelbar unter der zur Festsetzung des Orientierungspreises dienenden Güteklasse liegt.

Die Orientierungspreise sind für alle in Betracht kommenden Erzeugnisse für den verbleibenden Zeitabschnitt des Jahres 1972 durch Verordnung (EWG) Nr. 1563/72 des Rates vom 20. Juli 1972 (3) festgesetzt worden.

Die Preisentwicklung auf den repräsentativen Großhandelsmärkten oder in den repräsentativen Häfen erfordert eine Änderung der zur Zeit gültigen Rücknahmepreise, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 2809/71 der Kommission vom 23. Dezember 1971 (4) festgesetzt worden sind.

Die Anwendung der Rücknahmeregelung soll zur Marktpreisstabilisierung beitragen, ohne die Entstehung struktureller Überschüsse in der Gemeinschaft zu verursachen. Eine angemessene Stützung aller Märkte muß folglich gefördert werden, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Zusammensetzung der Anlandungen in bezug auf die Handelsmerkmale der

betreffenden Erzeugnisse von Markt zu Markt unterschiedlich ist. Die Höhe der Rücknahmepreise ist außerdem so festzusetzen, daß die durch die Bemühungen der Erzeugerorganisationen in den Mitgliedstaaten bisher erzielten Ergebnisse in bezug auf die Preisstabilisierung nicht beeinträchtigt werden, insofern sie zur Verwirklichung der gemeinschaftlichen Ziele beitragen.

Unter Berücksichtigung der oben dargelegten Gründe ist es angebracht, für die in Betracht kommenden Erzeugnisse eine Differenzierung der Rücknahmepreise nach Handelsmerkmalen mit Hilfe von Anpassungskoeffizienten vorzusehen, die pauschal den festgestellten Durchschnittspreisunterschied zwischen den Erzeugnissen mit unterschiedlichen Handelsmerkmalen widerspiegeln, indem für die Erzeugnisse derselben Fischart ein einziger Prozentsatz des Orientierungspreises herangezogen wird, d.h.:

	%
— für Heringe	85
— für Sardinen :	
a) Atlantik	85
b) Mittelmeer	85
— für Rotbarsch	90
— für Kabeljau	80
— für Seelachs	80
— für Schellfisch	75
— für Merlan	80
— für Makrelen	85
— für Sardellen	85
— für Schollen	82
— für Garnelen der Crangon-Arten	90.

Die Differenzierung der Erzeugnisse nach Handelsmerkmalen kann außerdem unter Zuhilfenahme der für diesen Zweck zur Festlegung der gemeinsamen Vermarktungsnormen verwendeten Begriffe durchgeführt werden.

Um die Berechnung der Entschädigungen und des finanziellen Ausgleichs für die aus dem Markt geommenen Fischereierzeugnisse sowie die Berechnung des Ankaufspreises der Sardinen und Sardellen zu ermöglichen, ist es notwendig, die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c) und Absatz 4 und in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 genannten Anpassungskoeffizienten festzusetzen. Die verschiedenen Koeffizienten sind letztmalig durch die Verordnung (EWG) Nr. 889/71 der Kommission vom

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 236 vom 27. 10. 1970, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8. (3) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 284 vom 28. 12. 1971, S. 12.

29. April 1971 (¹) festgesetzt worden. Die Begründungen zu dieser Verordnung bleiben gültig. Der Vollständigkeit des Systems halber ist es daher angebracht, für die Festsetzung dieser Koeffizienten diejenigen zu berücksichtigen, die für die Festsetzung der Rücknahmepreise herangezogen wurden.

Auf Grund der gewonnenen Erfahrung hinsichtlich der Absatzmöglichkeiten und des Marktwertes der einzelnen Fischereierzeugnisse ist es notwendig, für einige Erzeugnisse eine Neueinstufung unter Anwendung der für jedes Erzeugnis festgelegten Anpassungskoeffizienten vorzunehmen.

Es hat sich herausgestellt, daß auf den repräsentativen Großhandelsmärkten oder in den repräsentativen Häfen der Gemeinschaft einige Fischereierzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 üblicherweise auch in anderen als den bisher aufgeführten Aufmachungsarten vermarktet werden. Diese Aufmachungsarten müssen daher in die Tabelle der Rücknahmepreise aufgenommen werden. Dabei können die bereits bestehenden Anpassungskoeffizienten verwendet werden, da die für diese Aufmachungsarten festgestellten Handelswerte anderen Aufmachungsarten entsprechen, für die die Anpassungskoeffizienten bereits festgelegt worden sind.

Da nicht auszuschließen ist, daß die betreffenden Fischereierzeugnisse in noch anderen als den bisher erfaßten Aufmachungsarten vermarktet werden, ist es angebracht, hierfür ebenfalls Anpassungskoeffizienten festzulegen. Wegen mangelnder Erfahrung empfiehlt es sich, sie den jeweils niedrigsten Anpassungskoeffizienten des betreffenden Fischereierzeugnisses zuzuordnen.

die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen intsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 genannten Rücknahmepreise und die Erzeugnisse, auf die sie sich beziehen, sind im Anhang I dieser Verordnung aufgeführt. Sie sind bis zum 31. Dezember 1972 gültig.

Artikel 2

Die Koeffizienten, die der Differenzierung nach Handelsmerkmalen dienen, sind im Anhang II dieser Verordnung aufgeführt. Diese Koeffizienten dienen ebenfalls zur Berechnung

- des Höchstbetrags der Entschädigung gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70,
- des Wertes des finanziellen Ausgleichs gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung,
- des Ankaufspreises gemäß Artikel 11 Absatz 2 der gleichen Verordnung.

Artikel 3

Die Verordnungen (EWG) Nr. 889/71 und (EWG) Nr. 2809/71 werden aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1972

ANHANG I

	Handelsmerkmale (1)			- Rücknahme-
Fischart	Frischeklasse	Größe	Aufmachung	preis (RE/t)
Heringe	alle Klassen	1	ganz	138
	alle Klassen	2	ganz	129
	alle Klassen	3 alle	ganz)
	alle Klassen	Größen	andere	113
Sardinen:	,			
a) Atlantik	Extra, A	2	ganz	284
	Extra	3	ganz	217
	Extra A	1, 4	ganz ganz	184
	A B	1, 4 alle	ganz ganz	
	alle Klassen	Größen alle	andere	116
	anc Krassen	Größen	anucic)
b) Mittelmeer	Extra, A	2	ganz	152
	Extra	3	ganz	125
	Extra A	1, 4	ganz ganz	106
	A B	1, 4 alle	ganz)
		Größen	ganz	80
	alle Klassen	alle Größen	andere)
Rotbarsch	Extra, A, B	alle Größen	ganz)
	alle Klassen	alle Größen	andere	332
Kabeljau	Extra, A, B	1, 2, 3	ausgenommen, mit Kopf	212
	Extra, A	1, 2, 3	ganz)
	Extra, A	4	ausgenommen,) 152
	В	1, 2, 3	mit Kopf ganz)
	Extra, A	5	ausgenommen, mit Kopf)
	В	4	ausgenommen, mit Kopf	140
	Extra, A	4	ganz	1
,	В	5	ausgenommen, mit Kopf	
,	Extra, A	5 4, 5	ganz ganz	102
	1 B			

		Handelsmerkmale (1)			
Fischart	Frischeklasse	Größe	Aufmachung	Rücknahme preis (RE/t)	
Köhler	Extra, A, B	1, 2, 3	ausgenommen, mit Kopf	138	
	Extra, A	1, 2, 3	ganz	,	
	Extra, A	4	ausgenommen, mit Kopf	114	
	В	1, 2, 3	ganz)	
	В	4	ausgenommen, mit Kopf)	
	Extra, A, B alle Klassen	4 alle	ganz andere	84	
	ane Klassen	Größen	andere)	
Schellfisch	Extra, A	1, 2	ganz)	
	Extra, A, B	1, 2, 3	ausgenommen, mit Kopf	140	
	Extra, A	4	ausgenommen, mit Kopf	122	
	В	4	ausgenommen, mit Kopf	88	
	Extra, A	3, 4	ganz)	
	B alle Klassen	1, 2, 3, 4 alle	ganz andere	88	
		Größen)	
Merlan	Extra, A, B	1, 2	ausgenommen, mit Kopf)	
	Extra, A	3	ausgenommen, mit Kopf	152	
	Extra, A	1, 2	ganz)	
	В	3	ausgenommen,) 138	
	Extra, A	3	mit Kopf ganz	130	
	Extra, A	4	ausgenommen,)	
	_ В	1, 2, 3	mit Kopf ganz	116	
	Extra, A	4	ganz)	
	В	4	ausgenommen, mit Kopf)	
	B alle Klassen	4 alle	ganz andere	85	
		Größen)	
Makrelen	Extra	1, 2, 3 1, 2, 3	ganz	1	
	A	1, 2, 3	ganz, in Originalkisten	138	
	A B	1, 2 1	ganz ganz)	
	В	-		5	
	A	2 3	ganz ganz	3 122	
	В	3	ganz)	
	Extra A	4 4	ganz ganz,	113	
			in Originalkisten)	
	A, B alle Klassen	4 alle	ganz andere	89	
		Größen)	

		Handelsmerkmale (¹)			
Fischart	Frischeklasse	Größe	Aufmachung	Rücknahme- preis (RE/t)	
Sardellen	Extra, A	2	ganz	257	
	Extra A	1, 3	ganz ganz	212	
	B A	1 3	ganz ganz	3 182	
	B alle Klassen	2, 3 alle Größen	ganz andere	136	
Schollen	Extra, A, B	1, 2, 3	ausgenommen, mit Kopf	152	
	Extra, A	4	ausgenommen, mit Kopf	131	
	B Extra, A, B alle Klassen	4 1, 2, 3, 4 alle Größen	ausgenommen, mit Kopf ganz andere	112	
Garnelen oder	Extra, A, B	Großen	nur in Wasser		
Crangon-Arten	alle Klassen	1	gekocht andere	343	

⁽¹) Die Frischeklassen, die Größe und die Aufmachung sind nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 festgelegt worden.

ANHANG II

		Handelsmerkmale (¹)			
Fischart	Frischeklasse	Größe	Aufmachung	Koeffizient	
Heringe	alle Klassen	1	ganz	0,85	
	alle Klassen	2	ganz	0,80	
	alle	3	ganz)	
	Klassen alle Klassen	alle Größen	andere	0,70	
Sardinen :					
a) Atlantik	Extra, A	2	ganz	0,85	
	Extra	3	ganz	0,65	
	Extra A	1, 4	ganz ganz	0,55	
	A B	1, 4 alle Größen	ganz ganz	0,35	
	alle Klassen	alle Größen	andere) 0,55	

	ļ	Handelsmerkm	ale (¹)	
Fischart	Frischeklasse	Größe	Aufmachung	Koeffizient
b) Mittelmeer	Extra, A	2	ganz	0,85
	Extra	3	ganz	0,70
	Extra A	1, 4	ganz ganz	0,60
	A B alle Klassen	1, 4 alle Größen alle Größen	ganz ganz andere	0,45
Rotbarsch	Extra, A, B alle Klassen	alle Größen alle Größen	ganz andere	0,90
Kabeljau	Extra, A, B	1, 2, 3	ausgenommen, mit Kopf	0,83
	Extra, A Extra, A	1, 2, 3 4 1, 2, 3	ganz ausgenommen, mit Kopf ganz	0,60
	Extra, A	5	ausgenommen, mit Kopf	!
	B Extra, A	4	ausgenommen, mit Kopf ganz	0,55
	B Extra, A B alle Klassen	5 4, 5 alle Größen	ausgenommen, mit Kopf ganz ganz andere	0,40
Köhler	Extra, A, B	1, 2, 3 1, 2, 3	ausgenommen, mit Kopf ganz	0,90
	Extra, A	4 1, 2, 3	ausgenommen, mit Kopf ganz	0,75
	B Extra, A, B alle Klassen	4 4 alle Größen	ausgenommen, mit Kopf ganz andere	0,55
Schellfisch	Extra, A Extra, A, B	1, 2 1, 2, 3	ganz ausgenommen, mit Kopf	0,80
	Extra, A	4	ausgenommen, mit Kopf	0,70
	В	4	ausgenommen, mit Kopf	0,50
	Extra, A B alle Klassen	3, 4 1, 2, 3, 4 alle Größen	ganz ganz andere	0,50

		Handelsmerkm	ale (1)	-
Fischart	Frischeklasse	Größe	Aufmachung	Koeffizient
Merlan	Extra, A, B Extra, A Extra, A	1, 2 3 1, 2	ausgenommen, mit Kopf ausgenommen, mit Kopf ganz	0,72
	B Extra, A	3	ausgenommen, mit Kopf ganz	0,65
	Extra, A B Extra, A	4 1, 2, 3 4	ausgenommen, mit Kopf ganz ganz	0,55
	B B alle Klassen	4 4 alle Größen	ausgenommen, mit Kopf ganz andere	0,40
Makrelen	Extra A A B	1, 2, 3 1, 2, 3 1, 2	ganz ganz, in Originalkisten ganz ganz	0,85
	B A	2 3	ganz ganz	0,75
	B Extra A	3 4 4	ganz ganz ganz, in Originalkisten	0,70
	A, B alle Klassen	4 alle Größen	ganz andere	0,55
Sardellen	Extra, A	2	ganz	0,85
	Extra A	1, 3	ganz ganz	0,70
	B A	- 1 3	ganz ganz	0,60
	B alle Klassen	2, 3 alle Größen	ganz andere	0,45
Schollen	Extra, A, B	1, 2, 3	ausgenommen, mit Kopf	0,80
	Extra A	4	ausgenommen, mit Kopf	0,69
	B Extra, A, B alle Klassen	4 1, 2, 3, 4 alle Größen	ausgenommen, mit Kopf ganz andere	0,59
Garnelen der Crangon-Arten	Extra, A, B alle Klassen	1 1	nur in Wasser gekocht andere	0,60

⁽¹) Die Frischeklassen, die Größe und die Aufmachung sind nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 festgelegt worden.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1624/72 DER KOMMISSION vom 28. Juli 1972

zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1109/71 zur Ermittlung des Einfuhrpreises für bestimmte Fischereierzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (1), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2727/71 (2), insbesondere auf Artikel 18 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1623/72 vom 28. Juli 1972 (³) sind die Rücknahmepreise für die im Anhang I unter A und C der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgeführten Erzeugnisse für den verbleibenden Zeitraum des Jahres 1972 festgesetzt worden; bei dieser Gelegenheit ist eine Neueinteilung verschiedener Aufmachungsformen auf Grund der hinsichtlich der Vermarktung der betreffenden Erzeugnisse gemachten Erfahrungen vorgenommen worden. Darüber hinaus wurde das Verzeichnis der Aufmachungen ergänzt.

Diese Änderungen ziehen eine entsprechende Angleichung der für die Ermittlung des Einfuhrpreises vorgesehenen Anpassungen für die betreffenden Erzeugnisse nach sich, wobei die zu diesem Zweck festgelegten Koeffizienten beibehalten werden; es ist daher notwendig, den Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1109/71 der Kommission vom 28. Mai 1971 zur Ermittlung des Einfuhrpreises für bestimmte Fischereierzeugnisse (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2808/71 (5), zu ändern.

Um den bestehenden Unterschieden zwischen den Heringen Rechnung zu tragen, die andere Handelsmerkmale haben als diejenigen des Erzeugnisses, das zur Festsetzung des Referenzpreises herangezogen wurde, ist es notwendig, die Anpassungskoeffizienten, die zur Ermittlung des Einfuhrpreises dienen, zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Mit Wirkung vom 1. August 1972 wird die Tabelle in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1109/71 durch die folgende Tabelle ersetzt :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 236 vom 27 10. 1970, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.

⁽³⁾ Siehe Seite 20 dieses Amtsblatts.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 117 vom 29. 5. 1971, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl, Nr. L 284 vom 28. 12. 1971, S. 11.

		Handelsmerkm	ale (1)	_
Fischart	Frischeklasse	Größe	Aufmachung	Koeffizient
Heringe	alle Klassen	1	ganz	1,00
	alle Klas s en	2	ganz	1,0692
	alle Klassen alle Klassen	3 alle Größen	ganz andere	1,2636
Sardinen :				
a) Atlantik	Extra, A	2	ganz	1,00
	Extra	3	ganz	1,3073
	Extra A	1, 4	ganz ganz	1,5402
	A B alle Klassen	1, 4 alle Größen alle Größen	ganz ganz andere	2,4364
b) Mittelmeer	Extra, A	2	ganz	1,00
	Extra	3	ganz	1,2203
	Extra A	1, 4	ganz ganz	1,4400
	A B alle Klassen	1, 4 alle Größen alle Größen	ganz ganz andere	1,8947
Rotbarsch	Extra, A B B alle Klassen	1, 2 1 2 alle Größen	ganz ganz ganz andere	1,00
Kabeljau	Extra, A, B Extra, A	1, 2, 3 1, 2, 3	ausgenommen, mit Kopf ganz	1,00
	Extra, A	4	ausgenommen,	.)
	В	1, 2, 3	mit Kopf ganz	1,3889
	Extra, A	5	ausgenommen,	1
	В	4	mit Kopf ausgenommen, mit Kopf	1,5151
	Extra, A	4	ganz	,
	В	5	ausgenommen, mit Kopf	
	Extra, A B alle Klassen	5 4, 5 alle Größen	ganz ganz andere	2,0833

		Handelsmerkmale (')		
Fischart	Frischeklasse	Größe	Aufmachung	Koeffizient
Köhler	Extra, A, B Extra, A	1, 2, 3 1, 2, 3	ausgenommen, mit Kopf ganz	1,00
	Extra, A	4	ausgenommen, mit Kopf	1,2037
	В	1, 2, 3	ganz ausgenommen,)
	Extra, A, B alle Klassen	4 alle Größen	mit Kopt ganz andere	1,6455
Schellfisch	Extra Extra, A	1, 2 1, 2, 3	ganz ausgenommen, mit Kopf	
	ВВВ	1, 2 3	ausgenommen, mit Kopf ausgenommen, mit Kopf	1,00
	Extra, A	4	ausgenommen, mit Kopf	1,1478
	В	4	ausgenommen, mit Kopf	1,5903
	Extra, A B alle Klassen	3, 4 1, 2, 3, 4 alle Größen	ganz ganz andere	1,5903
Merlan	Extra, A, B	1, 2	ausgenommen, mit Kopf)
	Extra, A Extra, A	3 1, 2	ausgenommen, mit Kopf ganz	1,00
	В	3	ausgenommen, mit Kopf	1,1538
	Extra, A	3	ganz ausgenommen,)
	B Extra, A	1, 2, 3	mit Kopf ganz ganz	1,3636
	В	4	ausgenommen, mit Kopf)
	B alle Klassen	4 alle Größen	ganz andere	1,8750
Makrelen	Extra A	1, 2, 3 1, 2, 3	ganz ganz, in Originalkisten	1,00
	A B	1, 2	ganz ganz)
	B A	2 3	ganz ganz	1,1304
	B Extra A	3 4 4	ganz ganz ganz, in Originalkisten	1,2149
	A, B alle Klassen	4 alle Größen	ganz andere	1,5476

Fischart	Frischeklasse	Größe	Aufmachung	Koeffizient	
Sardellen	Extra A	2 2	ganz ganz	1,00	
	Extra A	1, 3 1	ganz ganz	1,2150	
	B A	1 3	ganz ganz	1,4127	
	B alle Klassen	2, 3 alle Größen	ganz andere	1,8837	
Schollen	Extra, A B B Extra, A	1, 2, 3 1, 2 3	ausgenommen, mit Kopf ausgenommen, mit Kopf ausgenommen, mit Kopf ausgenommen,	1,1612	
	B Extra, A, B alle Klassen	4 1, 2, 3, 4 alle Größen	mit Kopf ausgenommen, mit Kopf ganz andere	1,3584	
Garnelen der Crangon-Arten	Extra, A	1	nur in Wasser gekocht	1,00	
	B alle Klassen	1 alle Größen	nur in Wasser gekocht andere	1,1111	

⁽¹⁾ Die Frischeklassen, die Größe und die Aufmachung sind nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 festgelegt worden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1972

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1625/72 DER KOMMISSION vom 28. Juli 1972

zur Änderung der Referenzpreise für Fischereierzeugnisse für das Jahr 1972

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (¹), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71 (²), insbesondere auf Artikel 18 Absatz 6 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 sieht u.a. die jährliche Festsetzung der für die Gemeinschaft geltenden Referenzpreise für die in Anhang I Abschnitte A und C und Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse vor.

Nach Artikel 18 Absatz 2 der genannten Verordnung ist dieser Preis für die in Anhang I Abschnitte A und C der gleichen Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gleich einem Betrag von mindestens 60 v.H. und höchstens 90 v.H. des Orientierungspreises.

Für die im Anhang I unter A und C der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgeführten Erzeugnisse sind die Orientierungspreise für den verbleibenden Zeitraum des Jahres 1972 durch die Verordnung (EWG) Nr. 1563/72 des Rates vom 20. Juli 1972 (³) festgesetzt worden. Diese Festsetzung hat die Änderung der Rücknahmepreise für die entsprechenden Erzeugnisse zur Folge gehabt.

Die Festsetzung des Referenzpreises ist eine wesentliche Voraussetzung für die etwaige Anwendung der geeigneten Maßnahmen für den Schutz der Gemeinschaftserzeugung. Die Durchführung dieser Maßnahmen steht in engem Zusammenhang mit den innerhalb der Gemeinschaft getroffenen Marktstabilisierungsmaßnahmen, insbesondere durch die Anwendung des Systems der Rücknahmepreise, unter denen die Erzeugerorganisationen die Erzeugnisse ihrer Mitglieder nicht zum Verkauf anbieten. Der Referenzpreis ist festzusetzen, indem auf den Orientierungspreis ein innerhalb der Grenzen für die Fest-

setzung des Rücknahmepreises liegender Hundertsatz angewandt wird. Im letzteren Fall ist bei der Bestimmung des Hundertsatzes insbesondere die Nachfrage- und Versorgungsstruktur der Märkte zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der oben dargelegten Gründe ist es angebracht, für die Referenzpreise die Höhe der Rücknahmepreise festzusetzen, wenn diese sich innerhalb der hierfür bestimmten Grenzen befinden, andernfalls auf der niedrigsten zulässigen Höhe.

Bei den in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgeführten Erzeugnissen sind die Referenzpreise nach Maßgabe der für die Auslösung der Interventionsmaßnahmen für diese Erzeugnisse vorgesehenen Schwelle von ihren Orientierungspreisen abzuleiten. Infolgedessen sind die Referenzpreise für diese Erzeugnisse auf 85 v.H. der Orientierungspreise festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Referenzpreise für die Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A und C und des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 werden gemäß der Aufstellung im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Diese Preise beziehen sich auf die unmittelbar unter der zur Festsetzung des Orientierungspreises dienenden Güteklasse und entsprechen den Preisen des Erzeugnisses für die erste Großhandelsstufe nach der Anlandung in den Häfen der Gemeinschaft. Sie gelten bis zum 31. Dezember 1972.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 2805/71 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1972

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 236 vom 27. 10. 1970, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 1.

ANHANG

I. Referenzpreise für bestimmte in Anhang I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgeführte Erzeugnisse

Erzeugnisse	Referenzpreise (in RE/t)
1. Heringe	138
2. Sardinen:	
a) Atlantik	284
b) Mittelmeer	152
3. Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (Sebastes marinus)	232
4. Kabeljau	212
5. Köhler	138
6. Schellfisch	140
7. Merlan	159
8. Makrelen	138
9. Sardellen	257
0. Schollen	152
1. Garnelen der Gattung Crangon	381

II. Referenzpreise für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgeführten Erzeugnisse

Erzeugnisse	Referenzpreise (in RE/t)
1. Sardinen	187
2. Seebrassen der Art Dentex dentex und der Pagellus-Arten	476
3. Kalmare (Loliglio-Arten, Ommastrephes sagittatus, Todarodes sagittatus, Illex coindetti)	884
4. Tintenfische der Arten Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sepiola rondeleti	517
5. Kraken der Octopus-Arten	367

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1626/72 DER KOMMISSION vom 28. Juli 1972

betreffend die Einführung einer gemeinschaftlichen Überwachung für die Einfuhr aus Japan von elektronischen Vierspeziesrechenmaschinen, druckend und nichtdruckend

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus Drittländern (1), insbesondere auf den Artikel 7,

nach Anhörung des in Artikel 5 der vorerwähnten Verordnung vorgesehenen Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf dem Gebiet der Rechenmaschinen ist seit einigen Jahren ein weltweiter Prozeß der Umstrukturierung im Gange; insbesondere bei Vierspeziesrechenmaschinen wird die elektromechanische Maschine zunehmend durch elektronische Geräte ersetzt.

Die Umstrukturierung ist in Japan weit fortgeschritten, in der Gemeinschaft kommt sie demgegenüber nur schleppend voran, weil der zunehmende Verbrauch von elektronischen Tischrechnern nahezu ausnahmslos durch Japan gedeckt wird. 1971 betrug der Anteil Japans an der EWG-Inlandsmarktversorgung 74 %, der Anteil der Gemeinschaftsproduktion 22 %. Auf Grund der unverändert hohen Steigerungsrate der japanischen Einfuhren sinkt der auf die EWG entfallende Anteil auch 1972 weiter ab.

Unter diesen Umständen erscheint es erforderlich, über eine bessere Transparenz des Vertriebs und über aktuellere Daten der Entwicklung der Einfuhr von elektronischen Vierspeziesrechenmaschinen, druckend und nichtdruckend, aus Japan zu verfügen, damit die Marktentwicklung in diesem Bereich genauer verfolgt werden kann.

Aus diesen Gründen ist im Interesse der Gemeinschaft eine gemeinschaftliche Einführüberwachung mittels Einführung des in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 vorgesehenen Einfuhrdokuments erforderlich; hierbei ist es angemessen, den Zeitraum für die Ausnutzung des Dokuments auf sechs Monate festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Einfuhr elektronischer Vierspeziesrechenmaschinen, druckend und nichtdruckend, der Position ex 84.52 A des Gemeinsamen Zolltarifs aus Japan in die Gemeinschaft wird gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 einer gemeinschaftlichen Überwachung unterstellt.

Artikel 2

Im Rahmen der gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 vorzulegenden Einfuhrdokuments sind in der Rubrik handelsübliche Bezeichnung insbesondere Angaben über Hersteller und Marke, Modell- und Typenbezeichnung, mitzuteilen.

Artikel 3

Das Einfuhrdokument kann höchstens während eines Zeitraums von sechs Monaten benutzt werden.

Artikel 4

Die Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschafte*n in Kraft und gilt bis zum 31. Juli 1973. Sie ist ab 1. August 1972 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1972

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 124 vom 8. 6. 1970, S. 6.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1627/72 DER KOMMISSION vom 28. Juli 1972

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Pfirsichen mit Herkunft aus Griechenland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1443/72 der Kommission vom 6. Juli 1972 (2) wird bei der Einfuhr von Pfirsichen mit Herkunft aus Griechenland eine Ausgleichsabgabe vorgesehen, deren Höhe zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 1575/72 (3) geändert wurde.

Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Notierungen, die für diese Erzeugnisse mit Herkunft aus Griechenland auf den in der Verordnung (EWG) Nr. 1291/ 70 (4) erwähnten repräsentativen Märkten festgestellt und gemäß Artikel 4 der genannten Verordnung festgesetzt oder berechnet werden, läßt sich feststellen, daß sich die Einfuhrpreise während zweier aufeinanderfolgender Markttage auf einem Stand befunden haben, der zumindest gleich dem des Referenzpreises war. Die in Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von diesen Erzeugnissen mit Herkunft aus Griechenland sind daher erfüllt -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1443/72 ist aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1972

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20.5.1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 153 vom 7. 7. 1972, S. 25. (3) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 144 vom 2.7.1970, S. 10.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1628/72 DER KOMMISSION vom 28. Juli 1972

zur Änderung des Betrages der Beihilfe für Raps- und Rübsensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/72 (2), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 1599/72 (3) festgesetzt worden.

Die Anwendung der in Verordnung (EWG) Nr. 1599/72 genannten Vorschriften und Durchführungsbestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Höhe der Beihilfe für Raps- und Rübsensamen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung ---

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höhe der nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG in der Tabelle im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1599/72 festgesetzten Beihilfe wird für Raps- und Rübsensamen gemäß der Tabelle im Anhang dieser Verordnung abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1972

Für die Kommission Der Vizepräsident Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

ANHANG

Beträge der Beihilfe für Raps- und Rübsensamen (Nr. des GZT ex 12.01) in RE/100 kg, - anwendbar ab 31. Juli 1972

·	Raps- und Rübsensamen
Beträge der Beihilfe	9,410
Beträge der Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus:	
— für den Monat Juli	9,410
— für den Monat August	9,410
— für den Monat September	9,534
für den Monat Oktober	9,682
— für den Monat November	9,761
für den Monat Dezember	9,955

⁽¹) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66. (²) ABl. Nr. L 165 vom 21. 7. 1972, S. 1. (³) ABl. Nr. L 169 vom 27. 7. 1972, S. 25.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1629/72 DER KOMMISSION vom 28. Juli 1972

betreffend die Einführung einer gemeinschaftlichen Überwachung für Rohaluminium gegenüber den in Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 aufgeführten Ländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus Drittländern (1), insbesondere auf den Artikel 7,

nach Anhörung des in Artikel 5 der vorerwähnten Verordnung vorgesehenen Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei Rohaluminium besteht ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage, das einerseits auf eine deutliche Abnahme des Verbrauchs, andererseits auf eine erhebliche Erhöhung der Produktionskapazitäten zurückzuführen ist.

Dieses Ungleichgewicht hat zu einem sehr spürbaren Preisrückgang für Rohaluminium geführt.

Auch mußten die Erzeuger von Rohaluminium den Auslastungsgrad ihrer Produktionskapazitäten verringern.

Die Preisentwicklung für Rohaluminium auf dem innergemeinschaftlichen Markt wird sehr stark von Angeboten beeinflußt, die durch Produzenten außerhalb der Gemeinschaft erfolgen.

Unter diesen Umständen erscheint es erforderlich, umgehend über die wesentlichsten Angaben über die Einfuhr von Rohaluminium zu verfügen, damit im Hinblick auf den Schaden, der den Erzeugern von Rohaluminium in der Gemeinschaft entstehen kann, die Marktentwicklung in diesem Bereich näher verfolgt werden kann;

Aus diesen Gründen ist im Interesse der Gemeinschaft eine gemeinschaftliche Einfuhrüberwachung mittels Einführung des in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 vorgesehenen Einfuhrdokuments erforderlich; hierbei ist es angemessen, den Zeitraum für die Ausnützung des Dokuments auf drei Monate festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Einfuhr von Rohaluminium der Position 76.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs in die Gemeinschaft wird gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 einer gemeinschaftlichen Überwachung unterstellt. Diese Überwachung findet auf die Einfuhr aus allen in Anhang II der vorerwähnten Verordnung aufgeführten Ländern Anwendung.

Artikel 2

Das Einfuhrdokument kann während eines Zeitraums von drei Monaten benutzt werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1972. Sie ist ab 1. August 1972 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1972

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 124 vom 8.6.1970.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 20. Juli 1972

zur Änderung der Richtlinien vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut, über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut, über den Verkehr mit Getreidesaatgut, über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln, der Richtlinie vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen und der Richtlinien vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut und über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten

(72/274/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100.

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments, nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aus den nachstehend dargelegten Gründen ist es angezeigt, einige Vorschriften der Richtlinien des Rates vom 14. Juni 1966, zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 30. März 1971 (1), über den Verkehr mit Betarübensaatgut (2), über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (3), über den Verkehr mit Getreidesaatgut (4), über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln (5), der Richtlinie des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (6) in der Fassung der Richtlinie des Rates vom 30. März 1971 (7), der Richtlinie des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (8) in der Fassung der Richtlinie des Rates vom 30. März 1971 (7) und der Richtlinie des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (9) zu ändern.

In einigen dieser Richtlinien ist vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten ab 1. Juli 1972 die Gleichwertigkeit von in dritten Ländern geerntetem Saat- und Pflanzgut nicht mehr in eigener Verantwortung feststellen dürfen; da jedoch für eine gemeinschaftliche Feststellung der Gleichwertigkeit die Prüfungen noch nicht in allen Fällen abgeschlossen sind, ist es angebracht, die obengenannte Frist zu verlängern, damit die gegenwärtigen Handelsbeziehungen nicht gestört werden.

Die Richtlinien lassen für den Verkehr mit Saat- oder Pflanzgut nur solche Erzeugnisse zu, die entweder aus den Mitgliedstaaten stammen und den Anforderungen der Richtlinien entsprechen oder die aus dritten Ländern stammen und als gleichwertig anerkannt worden sind.

Damit auch Erzeugnisse aus Ländern in den Verkehr gebracht werden dürfen, die der Gemeinschaft beigetreten sind, aber die Richtlinien nicht sofort anwenden, müssen entsprechende Vorkehrungen getroffen werden -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut, in

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 87 vom 17. 4. 1971, S. 24. (a) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2290/66. (b) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66. (c) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66. (c) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2320/66. (6) ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 87 vom 17. 4. 1971, S. 24.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 7.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 1.

Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut, in Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut und in Artikel 15 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln wird das Datum des 1. Juli 1972 durch das Datum des 1. Juli 1973 ersetzt.

Artikel 2

Artikel 16 der Richtlinie vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut, Artikel 16 der Richtlinie vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut, Artikel 16 der Richtlinie vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut, Artikel 15 der Richtlinie vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln, Artikel 15 der Richtlinie vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, Artikel 32 der Richtlinie vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut und Artikel 21 der Richtlinie vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten werden durch folgenden Absatz ergänzt:

"(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für jeden neuen Mitgliedstaat für die Zeit von seinem Beitritt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er die erforderlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften in Kraft setzen muß, um den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen."

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechtsoder Verwaltungsvorschriften in Kraft, um

- a) den Bestimmungen des Artikels 1 mit Wirkung vom 1. Juli 1972,
- b) den Bestimmungen des Artikels 2 spätestens am 1. Januar 1973

nachzukommen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am 20. Juli 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. WESTERTERP

RICHTLINIE DES RATES

vom 20. Juli 1972

zur Änderung der Richtlinie über die Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln

(72/275/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments, nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 4 der Richtlinie des Rates vom 20. Juli 1970 über die Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (¹) ist vorgesehen, daß das in Artikel 3 der genannten Richtlinie für diese Einführung festgelegte Verfahren für 18 Monate von dem Zeitpunkt an gilt, zu dem der Ständige Futtermittelausschuß erstmals entweder auf Grund des Artikels 3 Absatz 1 oder auf Grund ähnlicher Vorschriften befaßt wird.

Dieser Ausschuß ist auf seiner Tagung am 15. und 16. Dezember 1970 erstmalig mit zwei Richtlinienent-

würfen der Kommission befaßt worden; mithin wäre das betreffende Verfahren vom 16. Juni 1972 an nicht mehr anwendbar.

Bisher hat es sich jedoch in jeder Hinsicht bewährt; es ist daher angebracht, dieses Verfahren über den vorgesehenen Zeitraum hinaus beizubehalten —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 der Richtlinie des Rates vom 20. Juli 1970 ist mit Wirkung vom 16. Juni 1972 an aufgehoben.

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. WESTERTERP

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 170 vom 3. 8. 1970, S. 2.